

bisheriger Eigentümer:

(Name, Vorname)

(Straße, Ort, ggf. neue Anschrift)

Abnahmestelle (Straße, Nr.): _____

Zähler – Nummer: _____

Ablesedatum: _____

Zählerstand am Ablesetag:

versiegelte Fläche: _____

Monat der Eigentumsübergabe: _____

(Unterschrift bisheriger Eigentümer)

neuer Eigentümer:

(Name, Vorname)

(Straße, Ort, ggf. neue Anschrift)

☎ (freiwillige Angabe)

email (freiwillige Angabe)

(Unterschrift neuer Eigentümer)

Erledigungsvermerk Sachbearbeiter

Kundenwechsel erfolgt am:

.....
.....
(Unterschrift)



Sehr geehrter Kunde,

nachdem Sie Ihr an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück/Ihre Eigentumswohnung verkauft haben, bitten wir Sie, dieses Formular vollständig ausgefüllt und mit Ihrer Unterschrift und der des neuen Eigentümers wieder im Rathaus Forbach abzugeben.

Wir möchten Sie außerdem noch auf § 50 Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Forbach hinweisen:

§ 50

Anzeigepflichten

(1) Binnen eine Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs.1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs.1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

Die komplette Satzung können Sie z. B. im Internet (www.forbach.de) einsehen.

Die Niederschlagswassergebühr wird, bei Kundenwechsel während des Jahres, bis zum Monatsende des Ablesemonats berechnet.